



Referentenentwurf

Vergaberechtstransformationsgesetz- VergRTransfG

Einfacher, schneller, flexibler?



Graf von Westphalen

Die Regierungsparteien haben sich im **Koalitionsvertrag** „*Mehr Fortschritt wagen*“ für die 20. Legislaturperiode zum Ziel gesetzt, das Vergaberecht umfassend zu reformieren:

- Das Vergaberecht muss angesichts seiner hohen Komplexität insbesondere **vereinfacht** werden
- Die öffentliche Beschaffung muss zudem ein **Treiber** der wirtschaftlichen Dynamisierung und der Transformation zu einer sozial-ökologischen Marktwirtschaft sein
- Auch der besonderen Rolle des **Mittelstands** als Rückgrat der deutschen Wirtschaft ist in der öffentlichen Beschaffung Rechnung zu tragen
- Zudem müssen die Teilnahmemöglichkeiten für **junge und innovative Unternehmen** an der öffentlichen Auftragsvergabe deutlich gestärkt werden, um die Innovationskraft der Wirtschaft zu unterstützen und für staatliche Aufgabenerfüllung zu nutzen

- Berechnungen der Universität der Bundeswehr München gehen von einem öffentlichen Beschaffungsvolumen in Deutschland von 350 Milliarden Euro aus, Berechnungen der OECD sogar von bis zu 550 Milliarden Euro. Das entspricht knapp 15 Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Das Vergaberecht ist ein sehr guter Hebel, um **politische und gesellschaftliche Vorstellungen** umzusetzen.
- Der **Referentenentwurf** des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz – Entwurf eines Gesetzes zur Transformation des Vergaberechts (**Vergaberechtstransformationsgesetz-VergRTransfG**) sieht diverse Maßnahmen vor, die zu einer **Entlastung** der öffentlichen Verwaltung um bis zu 1,3 Milliarden EUR führen sollen.

Das Vergabetransformationspaket hätte Auswirkungen auf nahezu die gesamten bundesweiten vergaberechtlichen Regelungstexte.

Oberhalb der Schwellenwerte, Änderung:

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- Verordnung zur Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)
- Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich Verkehr, Trinkwasserversorgung und Energieversorgung (SektVO)
- Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (KonzVgV)
- Vergabeverordnung für Verteidigung und Sicherheit (VSVgV)
- Anpassung des zweiten und dritten Abschnitts der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)

Unterhalb der Schwellenwerte, Neufassung:

- UVgO und des ersten Abschnitts der VOB/A

Maßnahmen zur Vereinfachung und zum Abbau von Bürokratie - Überblick

Flexibilisierung und Vereinfachung:

- Flexibilisierung des Losgrundsatzes und vereinfachte Leistungsbeschreibung.

Erleichterungen und Rechtssicherheit:

- Erleichterungen in der öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit und mehr Rechtssicherheit bei Vergabeunterlagen.

Eignungskriterien und Nachweispflichten:

- Stärkung der Eigenerklärungen und Vorlage von Nachweisen nur von aussichtsreichen Bewerbern.

Nachprüfungsverfahren und Schwellenwerte:

- Vereinfachung des Nachprüfungsverfahrens und höhere EU-Schwellenwerte.

Unterschwellenvergabe und Krisenvergaberecht:

- Erhöhung der **Direktauftragswertgrenze** und Einführung eines Krisenvergaberichts.

- Stärkung des Grundsatzes der **Eigenerklärungen** sowie Anpassungen hinsichtlich Eignungskriterien und Nachweise (§ 122 GWB; § 48 VgV; §§ 33, 35 UVgO), z.B. auch bei **Eignungsleihe im Konzern**
- **Vereinfachter Wertungsvorgang** als Regelfall bei offenen Verfahren (§ 42 VgV; § 31 UVgO)
- Vorlage der **Nachweise nur von aussichtsreichen Bewerbern und Bieter**n (§ 122 GWB; § 48 VgV; § 35 UVgO)
- **Keine Eignungsprüfung**, wenn Eignung innerhalb des vorangegangenen Jahres bei vergleichbaren Aufträgen festgestellt wurde (§ 35 UVgO)

- § 14 UVgO: Direktauftrag bis zu einem Auftragswert von **15.000 EUR** (netto) (statt aktuell 1.000 EUR netto) möglich
- § 14a UVgO: Bei einer Beschaffung bis zu einem Auftragswert von bis zu **50.000 EUR** (netto) über einen Online-Marktplatz, „der den Bezug von Liefer- und Dienstleistungen im transparenten und fairen Wettbewerb unter der Berücksichtigung von sozialen und umweltbezogenen Aspekten vermittelt“, soll ein Direktauftrag möglich sein
- § 14b UVgO: Direktaufträge für „innovative Lösungen“ bis zu einem Auftragswert von **100.000 EUR** (netto)
- § 14c UVgO: Vergabeerleichterungen in Krisenfällen

Maßnahmen für eine sozial und umweltbezogene nachhaltige Beschaffung

Neue **Zentralnorm zur nachhaltigen Beschaffung** (§ 120a GWB, § 22a UVgO): Dreistufiges Konzept mit verbindlichen und gleichzeitig flexiblen Vorgaben zur Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Aspekte im Vergabeverfahren:

- Einführung einer allgemeinen Soll-Vorgabe zur Berücksichtigung mindestens eines sozialen oder eines umweltbezogenen Kriteriums bei der **Leistungsbeschreibung** oder auf einer anderen Verfahrensstufe
- Einführung einer „**Nachhaltigkeitsliste**“ mit besonders für eine sozial und umweltbezogen nachhaltige Beschaffung geeigneten Beschaffungsgegenständen; verpflichtende Berücksichtigung sozialer bzw. umweltbezogener Kriterien bei deren Beschaffung
- „**Negativliste**“ mit Gegenständen, die nicht beschafft werden dürfen

➤ **Robert Habeck** (Bundeswirtschaftsminister):

„Die Reform des Vergaberechts ist ein Befreiungsschlag: Wir bauen Bürokratie spürbar ab: Verfahren werden schneller und einfacher, Nachweispflichten werden deutlich reduziert.“

➤ **Michael Kruse** (energiepolitische Sprecher der FDP-Fraktion):

„Die jetzt schon prognostizierte jährliche Entlastungswirkung von 1,3 Milliarden Euro ist ein guter Ausgangspunkt für die anstehenden Verhandlungen.“ Allerdings gingen die Vorschläge des BMWK nicht weit genug. (FAZ-Online vom 04.10.2024)

➤ FAZ –Wirtschaftsredakteurin **Heike Göbel**:

„Das Vergaberecht soll dafür sorgen, dass Staatsaufträge transparent an den günstigsten Anbieter gehen. Aber längst führt übermäßige Ausdifferenzierung und Politisierung zum faktischen Ausschluss von Konkurrenten. Die FDP sollte neuen Hürden nicht zustimmen.“ (FAZ-Online vom 04.10.2024)

Ihre Reaktion



Einfacher, schneller, flexibler?



Dr. Bettina Meyer-Hofmann
Rechtsanwältin
Partnerin

GvW Graf von Westphalen
Königsallee 61 – Köblick
40215 Düsseldorf

b.meyer-hofmann@gvw.com
+49 211 56615-0



Sebastian Cyros Clermont
Rechtsanwalt
Associate

GvW Graf von Westphalen
Königsallee 61 – Köblick
40215 Düsseldorf

s.clermont@gvw.com
T +49 211 56615-0